

S A T Z U N G

DES VEREINS

FÜHRUNGS-AKADEMIE

DES DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUNDES E.V.

§ 1 **NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Führungs-Akademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V.“.
- (2) Der Verein wurde am 22. November 1980 in Duisburg gegründet.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein führt das Logo:



§ 2 **Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Führungs-Akademie, um die Mitglieder insbesondere bei der Entwicklung und Realisierung neuer Führungs- und Verwaltungsstrukturen zu beraten, die für ihre Strukturen notwendigen Führungs- und Verwaltungskräfte des Sports aus-, fort- und weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen zu veranstalten. Im Rahmen dieser Aufgabenstellungen arbeitet die Führungs-Akademie auch mit internationalen Partnern zusammen.
- (3) Für die Lösung der dabei entstehenden Aufgaben kann die Führungs-Akademie Forschungsvorhaben durchführen lassen und spezifische Expertengruppen zu ihrer Beratung einberufen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Führungs-Akademie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
- (2) Die Führungs-Akademie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt gegen Personen entschieden entgegen.
- (3) Die Führungs-Akademie, ihre Mitglieder, Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes der körperlichen und persönlichen Unversehrtheit und Unantastbarkeit einer jeden Person und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung von Personen gleich welchen Geschlechts, Alters oder welcher persönlichen Orientierung ein. Die Führungs-Akademie wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- (4) Die Führungs-Akademie beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance) auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) beschlossenen Good-Governance-Regularien vom 07.05.2024 und des DOSB-Ethik-Codes vom 02.12.2023.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien der Führungs-Akademie, deren Beschäftigte und die im Auftrag der Führungs-Akademie tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Vereinsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Dem Verein gehören der DOSB, seine Mitgliedsorganisationen und die DOSB-nahen Institutionen an, die ihren Beitritt erklären.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Auflösung der Mitgliedsorganisation,
 - b) förmlichen Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - c) Austritt, der jeweils zum Ende eines Jahres mit Kündigungsfrist zum 30.06. schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt werden muss.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Sanktionen

- (1) Jedes Mitglied, jedes Organmitglied, die für die Führungs-Akademie tätigen Personen und Beschäftigten sowie die Teilnehmenden an Veranstaltungen, Kursen und Maßnahmen der Führungs-Akademie sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die in § 3 genannten Grundsätze und Prinzipien.
- (2) Wenn eine Person nach Abs. (1) schuldhaft gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen der Führungs-Akademie festgelegten Tatbestände und Grundsätze verstößt, können nachfolgend bestimmte Sanktionen auferlegt werden. Für schuldhaftes Handeln genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Als Sanktionen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) befristeter Ausschluss von Maßnahmen und Veranstaltungen der Führungs-Akademie,
 - d) Amtsenthebung bei Organmitgliedern und Verbot, ein Amt, eine Funktion oder Tätigkeit in der Führungs-Akademie auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
- (4) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Sanktion Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können (rechtliches Gehör).
- (5) Ist nach Durchführung der Ermittlungen eine Sanktion erforderlich, wird diese durch einfachen Beschluss verhängt:
 - a) soweit ein Mitglied oder ein Mitglied des Vorstands betroffen ist, durch den Aufsichtsrat,
 - b) soweit ein Mitglied des Aufsichtsrates betroffen ist, durch die Mitgliederversammlung,
 - c) in allen anderen Fällen durch den Vorstand.
- (6) Das jeweilige Organ nach Abs. (5) entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt danach unberührt.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert die Aufgaben durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse,
- c) Spenden,
- d) Teilnahme- und Beratungsgebühren,
- e) sonstige Einnahmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 8 Formen der Beschlussfassung der Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins können ihre Beschlüsse fassen:
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuell),
 - c) im Wege eines Umlaufverfahrens.
- (2) Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (3) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
- (4) Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der*die für die Einberufung Zuständige nach seinem*ihrem Ermessen per einfachen Beschluss und gibt diese mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bzw. Organmitgliedern bekannt. Der*Die Zuständige stellt sicher, dass alle Teilnahmeberechtigten ebenfalls die erforderlichen Zugangsdaten erhalten.
- (5) Eine virtuelle Beschlussfassung findet in einem nur für die Mitglieder bzw. Organmitglieder zugänglichen virtuellen Versammlungsraum im Internet statt, zu dem sich die Mitglieder bzw. Organmitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder bzw. Organmitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder bzw. Organmitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nur an die zur Nutzung bzw. Vertretung berechtigten Personen weiterzugeben.
- (6) Zur Durchführung des Umlaufverfahrens versendet der Vorstand bzw. der*die Vorsitzende die Beschlussvorlagen an die Mitglieder bzw. Organmitglieder per E-Mail. Die Mitglieder bzw. Organmitglieder können innerhalb der gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben. Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt. Für Entscheidungen im Umlaufverfahren gelten die Mehrheitsregelungen entsprechend.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im letzten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertreter*innen der Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Aufsichtsrats und
 - c) den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine weiteren Regelungen getroffen werden, ausschließlich zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins,
 - b) die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates, die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - d) die Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nachfolgende Jahr – in den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung tagt,
 - e) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
 - g) die Diskussion der die grundsätzliche Entwicklung der Führungs-Akademie betreffenden Fragen,
 - h) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Maßgeblich ist dabei die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse (E-Mail und Postanschrift). Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, bis zum 31. August des Jahres, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, Anträge in Textform zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat dies in Textform unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt.
- (7) Die Mitglieder des Vereins entsenden je eine bevollmächtigte Person zur Vertretung in die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung durch dessen*deren Stellvertretung.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung geheime Beschlussfassung beschließen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie wird von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in unterzeichnet und allen Mitgliedern in Textform zugeleitet. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Absendung von einem Mitglied in Textform Widerspruch erhoben wird. In diesem Fall ist das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Der DOSB benennt den*die Aufsichtsratsvorsitzende*n aus dem DOSB. Die Amtszeit beginnt mit der Mitteilung der Benennung in Textform an den Verein. Die Benennung erfolgt unbefristet. Sie kann vom DOSB widerrufen werden, was dem Verein umgehend in Textform mitzuteilen ist.
- Die vier weiteren Personen werden jeweils aus den Landessportbünden, den olympischen Spitzenverbänden, den nichtolympischen Spitzenverbänden sowie den Verbänden mit besonderen Aufgaben vorgeschlagen und einzeln durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich um bis zu zwei weitere nicht stimmberechtigte Personen mit beratender Funktion für die Dauer seiner Amtszeit ergänzen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n aus den stimmberechtigten Personen.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können bis zu zweimal wiedergewählt werden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Auftrags- oder Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis - weder unmittelbar noch mittelbar - für diesen entgeltlich tätig sein.
- (6) Der Aufsichtsrat ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Aufsichtsratsmandate - gleich aus welchem Grund - vollständig besetzt sind.
- (7) Eine Aufsichtsratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.
- (8) Aufsichtsratssitzungen finden nach Bedarf statt und werden durch den*die Vorsitzende*n oder bei dessen*deren Verhinderung durch die Stellvertretung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Gleiches gilt, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung beim*bei der Aufsichtsratsvorsitzenden unter Bekanntgabe der Gründe verlangt. Der Aufsichtsrat kann auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen.
- (9) Ein Aufsichtsratsmitglied kann auf Antrag eines Vereinsmitglieds oder Vereinsorgans durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jederzeit abberufen werden, soweit es nicht der*die Aufsichtsratsvorsitzende ist. Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist nach vorheriger Offenlegung der Gründe, die der geplanten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (10) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Aufsichtsrat per Mehrheitsbeschluss eine Ersatzberufung vornehmen, die auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Aufsichtsrats befristet ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Ersatzberufung.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gegen Nachweis eine Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen nach § 670 BGB.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB und beruft diese ab. Die Beschlussfassung erfolgt im Aufsichtsrat mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestellung als Vorstand nach § 26 BGB und die schuldrechtliche Anstellung kann nur einheitlich erfolgen und steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, je nach Haushaltslage des Vereins Vorstandsmitglieder grundsätzlich hauptamtlich anzustellen und die erforderlichen Anstellungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Führungs-Akademie. Er kann den Vorstand mit der Ausarbeitung von Strategien beauftragen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Vorstands den Haushaltsplan des Vereins in den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eine*n Wirtschaftsprüfer*in bestellen, der*die den Jahresabschluss und die Rechnungslegung des Vorstands jährlich zu prüfen hat und darüber dem Aufsichtsrat einen Bericht für die Mitgliederversammlung vorzulegen hat.
- (7) Der Aufsichtsrat überwacht die laufende Geschäftsführung des Vorstands und die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.
- (8) Folgende Maßnahmen des Vorstands bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften,
 - b) die Genehmigung von Verträgen ab einem jährlichen Gesamtvolumen von 50.000 Euro, mit der Ausnahme von Arbeitsverträgen,
 - c) die Genehmigung der Aufnahme und Gewährung von Krediten,
 - d) die Genehmigung zur Erhebung von Klagen oder zum Abschluss von Vergleichen, jeweils ab einem Streitwert von 10.000 Euro,
 - e) die Genehmigung der Gründung, des Erwerbs oder der Veräußerung von Tochtergesellschaften bzw. Beteiligungen.
- (9) Der Vorstand unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben.

§ 12 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, davon eine*r als Sprecher*in. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung als Mitglied des Vorstands und die schuldrechtliche Anstellung kann nur einheitlich erfolgen und steht in einem untrennbaren Zusammenhang. Dies gilt auch für die Auflösung einer der Rechtsbeziehungen.
- (3) Wenn zwei Vorstandsmitglieder bestellt sind, vertreten diese einzeln nach § 26 BGB den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr.
- (4) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt und die Kündigung des Anstellungsvertrages kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats erklärt werden.

§ 13 Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB und ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand kann sachkundige Dritte zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben delegieren.
- (4) Die interne Aufgabenverteilung wird auf Vorschlag des Vorstands in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom*von der Sprecher*in des Vorstands einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ist ohne Weiteres Beschlussfähigkeit gegeben. Wenn sich die Vorstandsmitglieder zu einer Geschäftsführungsmaßnahme nicht einigen können, können sie einvernehmlich den*die Vorsitzende*n des Aufsichtsrats zur Lösungsfindung einbeziehen. Die Einzelheiten zur Einberufung und Durchführung einer Vorstandssitzung werden auf Vorschlag des Vorstands in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (6) Der Vorstand hat ein geeignetes Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden. Hierüber ist der Aufsichtsrat sofort zu informieren.
- (7) Der Vorstand übt die Funktion als Arbeitgeber*in im Sinne des*der Dienstvorgesetzten und die Disziplinargewalt aus.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Wahlordnung,
 - e) Ehrenordnung,
 - f) Datenschutzordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressat*innen der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während der Amtszeit - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Aufsichtsrat eine andere Person für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer*innen bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören oder beim Verein beschäftigt sind.
- (4) Den Kassenprüfer*innen obliegt die Prüfung aller Geschäftsvorfälle des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 16 D&O-Versicherung des Vereins

- (1) Der Verein schließt für die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands eine Versicherung zur Absicherung gegen Risiken aus der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit für den Verein ab (D&O-Versicherung).
- (2) Die Entscheidung über den Abschluss und den Umfang der Versicherung trifft die Mitgliederversammlung per einfachen Beschluss und legt die Laufzeit des Vertrages fest.
- (3) Ein Selbstbehalt der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder bei einem Schadensfall besteht nicht.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden durch den Verein erfolgen nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des*der Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die der Aufsichtsrat beschließt und worüber er die Mitglieder informiert.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DOSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Redaktionsklausel

- (1) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (2) Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern nach Eintragung der Satzung in Textform mitzuteilen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Mai 2025 in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

§ 21 Übergangsregelung zur Amtszeit des Vorstands und des Aufsichtsrats

- (1) Auch nach Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister bleibt der zu diesem Zeitpunkt amtierende, auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 2. Dezember 2022 gewählte Vorstand nach § 26 BGB (§ 12 Satzung alt) so lange im Amt, bis vom Aufsichtsrat (§ 10 Satzung) der neue Vorstand nach § 26 BGB nach § 12 dieser Satzung bestellt wurde.
- (2) Der Aufsichtsrat wird erstmals in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 gewählt, bzw. - soweit es sich um den Vorsitz handelt - vom DOSB benannt.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Aufsichtsrates nimmt der zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister amtierende, auf der Grundlage der Satzung in der Fassung vom 2. Dezember 2022 gewählte Vorstand die Aufgaben des Aufsichtsrats übergangsweise wahr. Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r sind in ihrer Funktion als Vorstand nach § 26 BGB so lange nicht stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrats, bis der neue Vorstand nach § 12 dieser Satzung bestellt wurde.
